

Dokumentationspflichten bei grenzüberschreitenden Gestaltungen

Nach § 90 Abs. 3 AO muß jeder Steuerpflichtige bei Vorgängen mit Auslandsbezug zeitnah über Art, Inhalt, Umfang sowie die Abwicklung seiner Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen (Unternehmen) Aufzeichnungen machen und diese zu Prüfungszwecken vorhalten. Diese vor kurzem erst eingeführte Dokumentationspflicht umfasst insbesondere die Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen bei Vereinbarungen über Verrechnungspreise, deren Ausgestaltung eine Überprüfung nach dem international verwendeten Grundsatz des Fremdvergleichs (sog. arm's-length-Prinzip) ermöglichen soll.

Diese Aufzeichnungspflichten gelten auch für Gewinnabgrenzungen zwischen einem inländischen Unternehmen (Einzelbetrieb oder Personen- bzw. Kapitalgesellschaften) und der zugehörigen Betriebstätte im Ausland sowie umgekehrt zwischen einer inländischen Betriebstätte und ihrem ausländischen Stammhaus. Diese gesetzlichen Pflichten beziehen sich auf die Dokumentation von grenzübergreifenden Sachverhalten, auf die Aufzeichnung von Angemessenheitsgesichtspunkten bei der Gestaltung von Verrechnungspreisen über die Grenze sowie auf die Vorlage geeigneter Unterlagen auf Verlangen innerhalb bestimmter Fristen. Im Rahmen solcher Angemessenheitsüberlegungen soll das Unternehmen in geeigneter Weise festhalten, dass es sich ernsthaft bemüht hat, bei den Preisvereinbarungen den Grundsatz des „Fremdverhaltens“ zu wahren.

In einer hierzu ergangenen Verordnung verlangt die Finanzverwaltung u. a. die Darstellung der Wertschöpfungselementen, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse sowie der von den Vertragsparteien verwendeten Vergleichsdaten aus eigenen Geschäften mit fremden Dritten im Zeitpunkt der Gestaltung diesbezüglicher grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen. Bei über die Landesgrenzen verbundenen Konzernen können innerbetriebliche Verrechnungspreis - Richtlinien Bestandteil solcher Aufzeichnungen sein. Bei Dauersachverhalten sind auch die näheren Umstände bei Abänderungen im Preisgefüge festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Ursachen steuerlich geltend zu machender Verluste.

Als Sanktionen bei der Verletzung dieser Mitwirkungspflichten kann die Finanzverwaltung u. a. Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer Anforderungen einsetzen und z. B. empfindliche steuerliche Zuschläge zu den korrigierten Besteuerungsgrundlagen festsetzen. Nicht verwertbare oder nicht rechtzeitig vorgelegte Aufzeichnungen gelten als nicht erstellt. Die Verwaltung kann in diesen Fällen ferner Verprobungen mit eigenen Erfahrungswerten und bei nicht belegter Angemessenheit der Preis- und Leistungsvereinbarungen Hinzuschätzungen vornehmen. Als weitere Folge kann sie damit verbundene Schulden und Aufwendungen aus den Betriebsausgaben streichen. Schließlich kann bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Nichterfüllen dieser Mitwirkungspflichten ein Ordnungswidrigkeits- oder Steuerstrafverfahren folgen.

München, im Juli 2005

Ansprechpartner (Tel. 089 - 55 17 07 - 0):

Johannes Bitzer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Dr. Günter Dreßler
Rechtsanwalt
Steuerberater